

2013

Dienstag, 19. November 1946.

Geistige Hilfe an deutsche
Kriegsgefangene in England.

Politisches Departement. Antrag vom 9. November 1946.
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 14. November 1946.
Politisches Departement. Vernehmlassung vom 18. November 1946.

I.

Im Sommer 1945 beauftragte das Politische Departement die Schweizerische Gesandtschaft in London, bei den britischen Behörden zu sondieren, wie sie sich dazu einstellen würden, wenn schweizerische Kreise durch Entsendung von Lektoren und Büchern etwas zugunsten der deutschen Kriegsgefangenen in England tun wollten. Den britischen Behörden wurde am 26. September 1945 ein diesbezügliches Memorandum unterbreitet. Die im Januar 1946 erfolgte Antwort der britischen Behörden war positiv. Seither haben sich die Engländer selbst der politischen Erziehung der deutschen Kriegsgefangenen in demokratischem Geiste durch Veranstaltung von Kursen und durch die Anlage von Lagerbibliotheken angenommen.

Die zuständigen britischen Behörden traten mit dem Präsidenten der Schweizerischen Kommission für Bücherhilfe, Buchhändler Herbert Lang, in Verbindung, und dieser arbeitete ein Hilfsprogramm aus. Er war dabei offenbar der Meinung, die Schweiz habe in London ein generelles Angebot für eine Hilfe gemacht und erweckte deshalb auf Seiten seiner Gesprächspartner gewisse Erwartungen. Sein Projekt sieht Kosten von Fr. 680'000.- vor.

Mitte August ging die Angelegenheit, die vorher von der Abteilung für Auswärtiges, bezw. der Sektion Information und Presse des Politischen Departementes und vom Departement des Innern behandelt worden war, an den Delegierten für internationale Hilfswerke über. Die Situation hat sich im Laufe des vergangenen Jahres insofern geändert, als heute von einer systematischen Heimschaffung der deutschen Kriegsgefangenen gesprochen wird. Nach Angaben von Herrn H. Lang bleiben indessen auf alle Fälle noch ca. 150'000 Kriegsgefangene in England selbst und anderswo unter britischer Obhut.

Aus den Akten sowie aus einer Rückfrage bei der Schweizerischen Gesandtschaft in London ergibt sich, dass sich die Schweiz formell gegenüber englischen Stellen nicht in verbindlicher Weise verpflichtet hat. Doch kann, nachdem so lange Verhandlungen gepflogen wurden, nun nicht mehr von jeder Hilfe abgesehen

werden, ohne die Hoffnungen der Engländer bitter zu enttäuschen.

Diese Ueberlegung war auch für den Antrag des Politischen Departementes massgebend. Es handelt sich um eine der seltenen Gelegenheiten, wo eine Hilfsaktion im gemeinsamen Interesse ehemaliger Feinde, der Deutschen und der Engländer, liegt. Im übrigen handelt es sich darum, den schweizerischen Beitrag in ein Ausmass und eine Form zu bringen, die unserer aussenpolitischen und finanziellen Lage Rechnung tragen.

II.

Die Frage, ob es eine Aufgabe der Schweiz ist, sich am geistigen Wiederaufbau des Auslandes und insbesondere Deutschlands zu beteiligen, kann in diesem Zusammenhang noch nicht grundsätzlich beantwortet werden. Die Beantwortung der Interpellation Boerlin vom 24. Juni 1946 wird Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen. Die beantragte Kreditgewährung sollte deshalb nicht als Präzedenzfall aufgefasst werden. Vielmehr handelt es sich um einen Einzelfall, der infolge der Umstände dringlich erledigt werden muss.

Immerhin rechtfertigt es sich, in der Durchführung äusserst vorsichtig zu sein und nicht etwa den Staat als Träger einer solchen Aktion in Erscheinung treten zu lassen. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, dass die Engländer die Demokratie ähnlich verstehen wie wir und dass die Erziehung, welche sie heute den deutschen Kriegsgefangenen zukommen lassen, für unser Land sehr wünschenswert ist, da die betreffenden Deutschen später einmal unsere Nachbarn sein werden. Es darf auch angenommen werden, dass uns die Engländer bei der Durchführung ziemliche Freiheit lassen würden, obwohl sie dabei natürlich ein massgebendes Wort mitzureden wünschen und auf alle Fälle für die Koordination mit ihren eigenen Massnahmen sorgen müssen. Aber schon die blosser Tatsache, dass sich diese Beeinflussung deutscher Staatsangehöriger auf britischem Boden und unter der Leitung britischer Stellen abspielt, muss uns zurückhaltend stimmen. Die politische Erziehung der Deutschen ist ein internationales Problem. Es herrscht vielleicht unter den Grossmächten mehr als eine Meinung, in welcher Art die Deutschen zu erziehen sind. Die Schweiz als solche darf hier nicht ohne weiteres für eine der Mächte Partei ergreifen, sondern muss an ihre Neutralität denken.

Die Lösung liegt darin, dass die Schweizerische Kommission für Bücherhilfe die Aktion in die Wege leitet. Die Verantwortung würde somit bei der Kommission für Bücherhilfe liegen. Diese ist am besten imstande, die nötigen Verhandlungen zu führen und die Aktion auf eine Weise abzuwickeln, dass der Staat als solcher nicht berührt wird und die Aktion trotzdem als eine gesamtschweizerische Leistung in Erscheinung tritt. Den englischen Stellen könnte man in diesem Fall einfach erklären, dass der Bund keine solche Aktion durchführen könne. Wenn dann die Hilfe dennoch in zweckmässiger Weise erfolgt, werden sie sich dabei nicht aufhalten.

- 3 -

III.

Neuliche Verhandlungen mit Herrn H. Lang haben ergeben, dass sich allenfalls auch noch mit Fr. 250 bis 300'000.- einiges Wertvolles zugunsten der deutschen Kriegsgefangenen in England unternehmen lässt. Ausgehend von der Tatsache, dass die Schweizerische Kommission für Bücherhilfe für diesen Zweck bereits Aktionen im Werte von Fr. 25'000.- eingeleitet hat, ist ein Beitrag von Fr. 250'000.- notwendig. Die Kommission für Bücherhilfe hat zwar von der Schweizer Spende einen Kredit von Fr. 750'000.- erhalten, der noch nicht erschöpft ist. Aber dieser Kredit ist zweckgebunden, indem er der Abwicklung eines Programmes dient, das alle in Frage kommenden Länder berücksichtigt und für die einzelnen Länder Quoten aufstellt, um eine gerechte Verteilung sicherzustellen. Eine Abänderung des Programmes im Sinne einer Begünstigung der deutschen Kriegsgefangenen in England unter Zurückstellung anderer Zwecke kann die Schweizer Spende nicht ins Auge fassen. Ebenso kann sie für die geplante Aktion keine zusätzlichen Mittel bereitstellen, da sie diese als ausserhalb des Rahmens ihrer Aufgaben liegend betrachtet. Da keine andere Organisation die Summe von Fr. 250'000.- aufbringen kann, sind diese Mittel aus dem Kredit von 5 Millionen zu entnehmen, welchen die Bundesversammlung am 27. Juni 1946 zur Verwendung durch den Bundesrat bewilligt hat.

IV.

Die vorstehende Auffassung des Politischen Departementes wurde dem Departement des Innern und dem Finanz- und Zolldepartement zur Stellungnahme unterbreitet. Das Departement des Innern hat ihr zugestimmt. Die Eidg. Finanzverwaltung antwortete darauf wie folgt:

"Die von Ihnen beantragte Eröffnung eines Kredites in der Höhe von Fr. 250'000.- an die schweizerische Kommission für Bücherhilfe hat uns die Frage aufgedrängt, ob eine derartige Zweckbestimmung im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1946 liege. Absatz 2 des Art. 2 bestimmt, dass die Restsumme von 5 Millionen Franken, welche aus dem 20 Millionen-Kredit für die Fortführung der internationalen Hilfswerke noch zur Verfügung steht, für die Finanzierung humanitärer Werke auf internationalem Boden Verwendung finden soll, sofern deren Durchführung als gebieterische Pflicht der Schweiz erscheint. Es kann jedoch unseres Erachtens beim Projekt der schweizerischen Kommission für Bücherhilfe zugunsten der deutschen Kriegsgefangenen in England nicht von einer derartigen "gebieterischen Pflicht der Schweiz" gesprochen werden. Eine solche liegt nach unserer Auffassung nur vor, wenn Menschenleben in dringender Gefahr sind und die Hilfe der Schweiz allein sie retten kann. Geistigen Wiederaufbau auf lange Sicht zu betreiben, konnte wohl nicht das Ziel des erwähnten Bundesbeschlusses sein. Die Verwendung der für die Bücherhilfe benötigten Geldmittel scheint uns daher ausserhalb der Zweckbestimmung des Juni-Kredites zu liegen.

Wir verhehlen uns auch nicht die ernstesten neutralitätspolitischen Schwierigkeiten, welche aus der Durchführung der Aktion Bücherhilfe in England für die Schweiz entstehen könnten, obwohl der Bund selber nicht als Handelnder auftreten

soll. Auf der einen Seite würde die Kommission ohne Kontrolle Ihrerseits arbeiten, da ihr weitgehend freie Hand gelassen wird; auf der andern Seite wird die Schweiz trotzdem ihre Verantwortlichkeit für den Wert und die Wirkung der gelieferten Literatur behalten, da die englischen Behörden über die Herkunft der Geldmittel nicht im Unklaren sind und nur die praktische Durchführung einer privaten Organisation übertragen wird. Wer bezahlt, wird eben letztlich die Verantwortung tragen. Auch die Tatsache, dass mit England seitens des Präsidenten der schweizerischen Kommission für Bücherhilfe bereits längere Verhandlungen über diesen Gegenstand gepflogen worden sind, kann unsere Auffassung nicht wesentlich mitbestimmen.

Wir möchten abschliessend unserer Meinung Ausdruck geben, dass wir eine Bücherhilfe an deutsche Kriegsgefangene wohl als wünschbar bezeichnen können, jedoch dafür halten, die Zweckbestimmung des erwähnten 5 Millionen-Kredites dürfe nicht erweitert werden. Diese Mittel sollten zur Linderung höchster Not der noch so zahlreichen Kriegsgeschädigten in den europäischen Staaten eingesetzt werden. Für das nur Wünschbare darf man unsere zum Zerreißen angespannten Bundesfinanzen nicht beanspruchen. Das Finanz- und Zolldepartement sieht sich deshalb zu seinem Bedauern nicht in der Lage, einen Antrag an den Bundesrat im Sinne Ihres Entwurfes zu unterstützen."

Das Politische Departement nimmt dazu folgendermassen Stellung:

"Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung halten wir dafür, dass die Vorlage durch den Sinn und Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1946 gedeckt ist, da es sich um eine Aktion handelt, deren Durchführung als gebieterische Pflicht der Schweiz erscheint. Eine solche liegt nicht nur dann vor, wenn Menschenleben in dringender Gefahr sind und die Hilfe der Schweiz allein sie retten kann. Für Aktionen dieser Art wird die Schweizer Spende gerade jetzt wieder neue Mittel erhalten. Die vom Parlament dem Bundesrat ausserdem zur Verfügung gestellten Kredite haben deshalb gerade solchen Aktionen zu dienen, die ausserhalb des Programms der Schweizer Spende liegen oder von dieser aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt werden wollen, die aber der Bundesrat dennoch als im Interesse unseres Landes liegend hält. Was die neutralitätspolitischen Erwägungen der Finanzverwaltung betrifft, so haben wir unsern Antrag nach dieser Hinsicht genau überprüft."

Das Finanz- und Zolldepartement teilt in seinem Mitbericht zur Vorlage des Politischen Departementes folgendes mit:

"Wie das Politische Departement sub Ziffer IV seines Antrages ausführt, hat sich unsere Finanzverwaltung am 7. Oktober 1946 zu einem Plan einer geistigen Hilfe an deutsche Kriegsgefangene in England in negativem Sinne ausgesprochen. Bei allem Verständnis für die Bedeutung einer solchen Hilfe, müssen wir die Auffassung teilen, dass diese Ausgabe nicht wohl zu den dringendsten humanitären Aufgaben gerechnet werden kann, zu deren Fortführung der Bundesrat durch den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1946 ermächtigt worden ist. Die Finanzlage des Bundes, deren Ernst im Zusammenhang mit dem Voranschlag 1947 allseitig anerkannt wird, gebietet einmal mehr eine

- 5 -

Beschränkung auf wirklich unumgängliche Bedürfnisse.

Wir beehren uns deshalb, Ihnen zu beantragen, es sei dem Antrag des Politischen Departementes nicht Folge zu geben."

V.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1946 betreffend die Fortführung dringender humanitärer Aufgaben und auf Grund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

- 1) Der Schweizerischen Kommission für Bücherhilfe wird ein Beitrag von Fr. 250'000.- zugesprochen;
- 2) Den englischen Behörden ist mitzuteilen, dass sich der Bund nicht selbst mit einer Hilfe an die deutschen Kriegsgefangenen befassen kann;
- 3) Der Betrag von Fr. 250'000.- geht zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung "Verschiedene Massnahmen zum Schutze des Landes", Rubrik 7.900.202.13.
- 4) Das Eidg. Politische Departement und das Eidg. Finanz- und Zolldepartement werden mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug (5 Expl.) und an das Departement des Innern zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser